

# Beschlussvorlage



Große Kreisstadt  
**HOCKENHEIM**

Amt/ FB/ EB - Verfasser Fachbereich Bauen und Wohnen - Herr Weber	Az.	Datum 09.08.2019
---	-----	---------------------

Nr.  
**60/2018/461/1**

Betreff:  
Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe Stadt Hockenheim gegen Deutsche Bahn Netz AG wegen Schallschutzgarantie Schnellfahrstrecke Mannheim-Stuttgart - Ruhen des Klageverfahrens

Beratungsfolge	zur	Sitzungstermin	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	17.09.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	25.09.2019	öffentlich

unter Einbeziehung von:

## Beschluss/ Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt, dass das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe für ruhend erklärt wurde.

## Sachverhalt:

Das Eisenbahn-Bundesamt hatte mit Beschluss vom 27.07.2018 das Vorhaben „Anpassung Schallschutz in Hockenheim“, wie von der Vorhabenträgerin DB Netz AG am 15.06.2012 beantragt, planfestgestellt. Danach stellte sich die Frage, ob das ruhende Klageverfahren der Stadt Hockenheim gegen die DB Netz AG (die Klage wurde am 01.04.2004 eingereicht) wieder aufgerufen wird.

Damals hatte die Stadt Klage mit folgendem Ziel bzw. Antrag erhoben:

„1. Die DB Netz AG wird verurteilt, entsprechend den von ihrer Rechtsvorgängerin im öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 08.12.1976 gegenüber der Stadt Hockenheim übernommenen Garantiepflichten und entsprechend dieser auch im Planfeststellungsbeschluss vom 24.11.1981 festgelegten Garantieverpflichtung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass durch den Bahnbetrieb entlang der Hockenheimer Wohngebiete bei Tag und bei Nacht in einer Emissionshöhe von 7 m über Geländeniveau ein Maximalpegel von 65 dB (A) nicht überschritten wird.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.“

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe am 13.12.2005 hat die DB Netz AG zu Protokoll erklärt:

„1. Die Beklagte anbietet, binnen eines Jahres Lärmschutzmaßnahmen ermitteln zu lassen für eine zweigeschossige Bebauung, wie wenn die Maßnahmen im klagegegenständlichen Bereich heute planfestzustellen wären.

2. Die Beklagte sagt zu, die Klägerin zeitnahe über den Gutachterauftrag, den Fortschritt der Begutachtung sowie das Ergebnis zu informieren.

3. Die Beklagte verpflichtet sich, wenn sich danach planfeststellungsbedürftige Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes als erforderlich erweisen sollten, einen entsprechenden Antrag beim Eisenbahn-Bundesamt zu stellen.“

Die Stadt und die DB Netz AG einigten sich schließlich damals darauf, das gerichtliche Verfahren für beruhend erklären zu lassen, um der DB Netz AG die Möglichkeit zu geben, das zu Protokoll gegebene Angebot erfüllen zu können.

Nachdem der Planfeststellungsbeschluss vom 27.07.2018 vorlag, der keine weiteren umfangreicheren Maßnahmen vorsieht und der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.10.2018 der Einreichung einer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss beim Verwaltungsgerichtshof zustimmte, hatte der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.11.2018 entschieden auch das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe wieder aufzurufen (Drucksache 60/2018/461).

Der Beschluss des Gemeinderates vom 28.11.2018 lautet wie folgt:

*Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, das aktuell ruhende Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe wieder aufzurufen, mit dem Ziel die DB Netz AG zu verurteilen, entsprechend den von ihrer Rechtsvorgängerin im öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 08.12.1976 gegenüber der Stadt Hockenheim übernommenen Garantiepflichten und entsprechend dieser auch im Planfeststellungsbeschluss vom 24.11.1981 festgelegten Garantiepflichtung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass durch den Bahnbetrieb entlang der Hockenheimer Wohngebiete bei Tag und bei Nacht in einer Emissionshöhe von 7 m über Geländeneiveau ein Maximalpegel von 65 dB (A) nicht überschritten wird.*

Nach einem Hinweis des Verwaltungsgerichts, der nahelegt, das Ruhen des Verfahrens zu erklären bis über die Klage beim Verwaltungsgerichtshof in Mannheim gegen den Planfeststellungsbeschluss entschieden ist, hat die Verwaltung in Abstimmung mit der juristischen Vertretung der Stadt in dieser Angelegenheit dem Ruhen des Verfahrens innerhalb der vom Verwaltungsgericht gesetzten Frist (17.07.2019) unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Gemeinderat zugestimmt.

Nähere Erläuterungen können dem anliegenden Schreiben der Kanzlei Fridrich, Bannasch & Partner vom 05.07.2019 entnommen werden.

Das Verfahren ist inzwischen vom Verwaltungsgericht Karlsruhe für ruhend erklärt worden,

kann aber jederzeit durch entsprechende Erklärung der Stadt Hockenheim wieder aufgerufen werden.

Es ist nun zu entscheiden, ob der Gemeinderat das Ruhen des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht genehmigt.

Schreiben Kanzlei Fridrich Bannach Partner vom 05.07.2019 Schallschutzmaßnahmen Bahn  
Klage VG Karlsruhe

OB	BM	FB-/Werkleitung	Verfasser/in